

BVGer D-2506/2014 vom 18. September 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2506_2014

FR: TAF D-2506/2014 du 18 septembre 2015

IT: TAF D-2506/2014 del 18 settembre 2015

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM (beziehungsweise das SEM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG, Art. 83 Bst. d BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Der am 19. August 2015 geborene Sohn T. _____ (vgl. Bst. Z) ist in das vorliegende Verfahren miteinzubeziehen (vgl. E. 6.1).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) und die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Das BFM ist in der angefochtenen Verfügung vom 3. April 2014 auf das Asylgesuch der Familienangehörigen des Beschwerdeführers aus dem Ausland nicht eingetreten und hat gleichzeitig dessen Familienzusammenführungsgesuch abgelehnt und den Angehörigen die Einreise in die Schweiz verweigert. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist einzig die Frage, ob das BFM zu Recht das Familienzusammenführungsgesuch abgelehnt und die Einreise in die Schweiz verweigert hat. Mit separatem Urteil D-2042/2014 vom 18. September 2015 wird über das Nichteintreten auf das Asylgesuch der Ehefrau und der

Kinder und die Verweigerung der Einreise in die Schweiz befunden.

E. 4.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Wurden die anspruchsberechtigten Personen im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG).

E. 4.2

Mit dem Vorbehalt besonderer Umstände wird klargestellt, dass die Flüchtlingseigenschaft nicht in jedem Fall auf die nächsten Angehörigen des Flüchtlings ausgedehnt wird. Besondere Umstände sind beispielsweise anzunehmen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen Staates als der Flüchtling und die Familie in diesem Staat nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat, wenn das Familienleben während längerer Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.1) oder die polygame Ehe aus deren stammende Kinder nicht in den Flüchtlingsstatus eines Elternteils mit einbezogen werden (vgl. BVGE 2012/5 E. 5). Art. 51 Abs. 4 AsylG zielt auf Mitglieder der Kernfamilie ab, welche aufgrund der Umstände der Flucht von der in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Person getrennt wurden. Darunter fallen namentlich die Ehegatten und die noch minderjährigen Kinder von Flüchtlingen, welche sich noch im Heimatstaat befinden oder erste einen Drittstaat erreicht haben. Diesen ist - im Sinne des Familiennachzuges - die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, jedoch nur dann, wenn eine Trennung durch die Fluchtumstände stattgefunden hat. Bedingung ist, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss. Zweck der Bestimmung von Art. 54 Abs. 4 AsylG ist somit allein die Wiedervereinigung von vorbestandenen Familiengemeinschaften (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.4.2).

E. 5.1

Das BFM lehnte das Familienzusammenführungsgesuch mit der Begründung ab, es habe am 9. März 2011 einer Person die Einreise in die Schweiz bewilligt, von der der Beschwerdeführer behauptet habe, sie sei seine Ehefrau. Er hätte dem BFM Fotos zukommen lassen, auf Grund welcher eine Verwechslung mit seiner richtigen Ehefrau ausgeschlossen werden müsse. Seine wiederholten Beteuerungen, dass er selbst getäuscht worden sei, vermöchten nicht zu überzeugen. Er habe damit wissentlich und willentlich durch Täuschung der Asylbehörden einer Person die Einreise in die Schweiz ermöglicht, die nicht seine Ehefrau sei. Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG sprächen somit besondere Gründe dagegen, dass auch noch seiner Ehefrau und den Kindern die Einreise in die Schweiz bewilligt werde. Es widerspreche sodann der ratio legis von Art. 51 Abs. 1 AsylG, dass unter den Begriff Ehegatte mehrere Personen gleichzeitig subsumiert werden könnten. Es käme nämlich einem Verstoss des "ordre public" gleich, wenn im Rahmen des Familiennachzuges mehrere Partner als Ehegatten nachgezogen werden könnten und somit als Flüchtlinge anerkannt würden und Asyl erhielten. Seine Familienangehörigen hielten sich seit bald drei Jahren in Äthiopien auf. Dass sie dort gefährdet wären, sei den Akten nicht zu entnehmen. Bezeichnenderweise hätte sie sich bisher nicht beim Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) gemeldet. Es sei ihnen zuzumuten, weiterhin in Äthiopien zu bleiben, wo sich weitere Familienangehörige

aufhielten und wohin er auch bereits mehrmals gereist sei. Eine Familienvereinigung scheine vor diesem Hintergrund auch in Äthiopien möglich, wo weder er noch die Familienangehörigen gefährdet seien. Somit ergebe sich, dass wegen der besonderen Umstände seiner Ehefrau und den Kindern gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG die Einreise nicht bewilligt werden könne. Seien die Voraussetzungen des Familienasyls im Sinne von Art. 51 Abs. 1 und 2 AsylG nicht erfüllt, könnten weder die Bestimmungen von Art. 8 EMRK noch jene des UNO-Paktes II über bürgerliche und politische Rechte ergänzend angewandt werden. Nach dem Gesagten sei seiner Ehefrau und den Kindern die Einreise in die Schweiz zu verweigern und das Familienzusammenführungsgesuch abzulehnen.

E. 5.2

In der Beschwerde vom 8. Mai 2014 wird demgegenüber im Wesentlichen geltend gemacht, das BFM gehe fälschlicherweise davon aus, dass der Beschwerdeführer vorsätzlich getäuscht habe. Festzuhalten sei, dass mittels DNA-Gutachten die Abstammungsverhältnisse der leiblichen Kinder sowie der Frau geklärt seien, die Ehe belegt sei und somit grundsätzlich die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht bezweifelt werden könnten. In Wahrheit habe Frau O._____, die sich als Ehefrau ausgegeben habe, vorsätzlich getäuscht, was fälschlicherweise dem Beschwerdeführer angelastet werde. Diesbezüglich bestünden folgende Hinweise: Am 29. Dezember 2010 sei offensichtlich die falsche Frau auf der Botschaft gewesen. Die dort hinterlegte Erklärung enthalte eindeutig dieselbe Unterschrift wie auf der damaligen Vollmacht der Rechtsberatungsstelle (Vollmacht vom 25. Oktober 2011; N 557 672 act. C19/2 [Anm. des Gerichts]). Darin gebe sie an, selber Kinder zu haben und diese verloren zu haben, selber vergewaltigt worden zu sein. Auch das Schreiben des Botschafters bestätige, dass sie sich als Mutter der Kinder ausgegeben habe und damit die Geschichte der wahren Ehefrau für sich beansprucht habe. Nach Einreise in die Schweiz sei sie dann auf die Geschichte mit der zweiten Frau umgeschwenkt, da sich der Beschwerdeführer massiv gewehrt habe und bei den Migrationsbehörden und der Polizei vorstellig geworden sei. Es sei nicht nachzuvollziehen, inwiefern das BFM sie diesbezüglich zur Rede gestellt habe, da sie (die Rechtsvertretung [Anm. des Gerichts]) keine Akteneinsicht hätten. Jedoch ergäben sich aus dem Bericht der Hilfswerksvertretung betreffend die Anhörung vom 26. September 2011 Widersprüche und Ungereimtheiten. Beispielsweise habe sie ein falsches Geburtsdatum angegeben oder habe auf einem Foto ein Kind nicht erkannt, mit dem sie angeblich zusammengewohnt habe. Auch ihre Begründung, weshalb sie Kisuaheli spreche, wirke unrealistisch. Zudem entstamme sie dem Clan Habar Gidir, der Beschwerdeführer jedoch einem Minderheitenclan. Auch hier seien Zweifel angebracht. Das Verhalten vor der Einreise gegenüber der Internationalen Organisation für Migration (IOM) sei zudem fragwürdig. Obwohl dort ein bezahltes Flugticket aufgrund der Einreisebewilligung bereit gelegen habe, habe sie dieses nicht angenommen, sondern sei selbständig in die Schweiz geflogen. Dieses Verhalten entbehre jeglicher Logik und sei nur damit zu erklären, dass sie erstens befürchtet habe, IOM bemerke den Betrug oder/und der Beschwerdeführer hätte sie sonst am Flughafen abgeholt und sie direkt zur Rede gestellt, was sie habe vermeiden wollen, um zunächst mit Bekannten in Q._____ allenfalls dem zukünftigen Vater ihres Kindes, zusammen zu treffen. Bezüglich des vorgelegten Passes sei zu sagen: Im Schreiben des Botschafters vom 23. August 2011 werde erklärt, dass die somalische Botschaft in Addis Abeba problemlos neue Pässe allein aufgrund mündlicher Aussagen ausstelle. Es sei daher leicht erklärbar, dass die täuschende Frau einen falschen Pass habe vorlegen können. Auch ihr Verhalten in der Schweiz lasse Fragen offen. Direkt nach der Einreise sei sie von

einem anderen Mann schwanger geworden, mit welchem sie nun zusammenleben wolle. Es sei nicht Gegenstand des Verfahrens darüber zu spekulieren, wer welches Verhalten an den Tag lege. Jedoch sei seitens des BFM einseitig zu Ungunsten des Beschwerdeführers erwogen und verfügt worden. Das Verhalten und die Aussagen des Beschwerdeführers, welche in der Begründung des BFM keinerlei Berücksichtigung fänden, würden einen komplett anderen Sacherhalt zeigen. Der Beschwerdeführer schildere in seinen zahlreichen Eingaben ans BFM aussergewöhnlich substantiiert und glaubhaft, wie wichtig ihm seine Familie sei und zeige auf, wie intensiv er um deren Einreise kämpfe. Er überweise Geld, reise nach Äthiopien, um persönlich bei der Botschaft vorstellig zu werden, organisiere DNA-Tests, nehme selbständig Kontakt mit der Polizei auf etc. Von einem massiv täuschenden Menschen auszugehen, entbehre jeglicher Grundlage. Das BFM selbst argumentiere häufig mit der Logik des Handelns und einer gewissen Realitätsfremdheit bei ungläubhaften Vorbringen. Im vorliegenden Fall widerspreche es massiv der Logik des Handelns, dass der Beschwerdeführer sich täuschend für eine unberechtigte Frau zwecks Einreisebewilligung einsetze, um sie nachher massiv zu belasten und zudem noch sich selbst und seiner Familie massiv schade. Schliesslich müsse er so auf seine eigene Kinder und seine Frau verzichten. Diese Vorgehensweise sei in keiner Weise nachvollziehbar, zumal er auch umgehend nach Äthiopien gereist sei und alles unternommen habe, um die missliche Situation zu korrigieren. Der Beschwerdeführer habe ausreichend dargelegt, dass die Voraussetzungen von Art. 51 AsylG erfüllt seien. Wenn das BFM begründete Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussagen des Beschwerdeführers habe, wäre es die Pflicht gewesen, der betroffenen Ehefrau das rechtliche Gehör zu gewähren und diese zur Sache anzuhören. In der Tatsache, dass das BFM weder die echte Ehefrau anhöre, noch die Aussagen des Ehemannes in seiner Verfügung berücksichtige, bestehe eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und die Begründungspflicht. Es wäre jederzeit möglich gewesen, die wahre Ehefrau anzuhören. Es würden regelmässig persönliche Einvernahmen auf der Botschaft in Addis Abeba durchgeführt. Der Beschwerdeführer habe bereits persönlich bei der Botschaft vorgesprochen. Er habe alles getan, um den Sachverhalt darzulegen. In seiner Anhörung vom 28. November 2011 schildere er auch, wie es zu der fälschlichen Anerkennung der Fotos gekommen sei und wie ihn die Frau überführt habe. Er habe immer wieder fragen müssen, ob er jetzt sprechen dürfe. Es sei ihm ein Strafverfahren wegen Schleppertätigkeit angedroht worden. Ihm sei keinerlei Fragen gestellt worden zwecks Überprüfung seiner Aussagen. Die Anhörung erwecke den Eindruck, nicht zur Erhellung des Sachverhalts angesetzt worden zu sein, sondern zur Äusserung einer gewissen Entrüstung darüber, dass offensichtlich eine falsche Person eingereist sei und das BFM nach einer DNA-Analyse erneut einen Anspruch auf Einheit der Familie bejahen müsste. Es sei dem Beschwerdeführer auch kein rechtliches Gehör zu den Vorbringen der falschen Ehefrau gegeben worden. Ob er beispielsweise mehrfach verheiratet gewesen sei etc. Es könne nicht Aufgabe der Rechtsvertretung sein, ohne Akteneinsicht in seine Verfahrensakten beziehungsweise die der angeblichen anderen Ehefrau den Sachverhalt abzuklären. Jedoch lägen erhebliche Mängel vor. Das BFM behaupte, es käme einem "ordre public" gleich, zwei Ehefrauen Familienasyl zu gewähren. Festzuhalten sei jedoch, dass das BFM der eingereisten angeblichen zweiten Ehefrau nicht gestützt auf Art. 51 AsylG Asyl erteilt, sondern ihr originäres Asyl zugesprochen habe. Bei dessen Beurteilung gehe es gerade nicht um die Prüfung einer intakten, tatsächlich gelebten Beziehung, sondern allein um begründete Angst vor Verfolgung, welche die anzuerkennende Person betreffe. Hätte das BFM Frau O. _____ gemäss Art. 51 AsylG anerkannt, würde es sich allenfalls darauf

berufen, dass mehreren Personen gleichzeitig der Schutz über Familienasyl zugesprochen werden müsste. Im vorliegenden Fall habe das BFM im Falle einer Prüfung von Art. 51 AsylG zum Schluss kommen müssen, dass niemals eine gelebte Beziehung zum Ehemann bestanden habe, dass nicht einmal eine gültige Ehe vorliegen könne, da der Beschwerdeführer bereits verheiratet gewesen sei und eine Zweitehe gemäss ZGB nicht anerkannt sei. Im Übrigen hätten während des Asylverfahrens klare Hinweise vorgelegen, dass der Beschwerdeführer niemals aus freiem Willen einer Ehe mit dieser Frau zugestimmt habe. Er habe dies ja sogar aktiv verhindert, indem er die Migrationsbehörden auf die falsche Identität der angeblichen Ehefrau aufmerksam gemacht habe. Es wäre praxisfremd und unrealistisch gewesen, dass in diesem Fall Art. 51 AsylG gutgeheissen worden wäre, auch wenn zuvor eine auf Täuschung beruhende Einreisebewilligung erteilt worden sei. Die übliche Folge wäre eine Wegweisung der täuschenden Ehefrau gewesen. Somit wäre dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau der Weg über Art. 51 AsylG nicht versperrt gewesen. Allein aus diesem Grund, dass die täuschende Frau offensichtlich eigene Asylgründe vorgebracht habe und sie als Flüchtling anerkannt worden sei, könne der Ehefrau und dem Beschwerdeführer kein Nachteil entstehen. Die Berufung auf den "ordre public" sei damit haltlos. Im Übrigen habe weder die Ehefrau noch der Beschwerdeführer jemals von zwei Ehen gesprochen. Es könne nicht sein, dass eine dritte Person allein aufgrund ihrer nicht überprüften Aussagen und nicht überprüften Identität existenzielle Rechtsansprüche einer Familie komplett aufheben könne und alle dagegen gemachten Einwände nicht gehört würden. Im vorliegenden Falle seien die Voraussetzungen für einen Eingriff in Art. 8 EMRK nicht gegeben. Selbst wenn man Art. 51 Abs. 1 zweiter Halbsatz AsylG hierzu herauführe, seien keine besonderen Umstände ersichtlich, welche den Eingriff rechtfertigen würden. Der erwähnte "ordre public" aufgrund Mehrfachehe scheidet wie oben beschrieben aus, da keine Mehrfachehe bestehe. Es sei auch kein anderes legitimes Ziel im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK zu erkennen. Eine Verwirklichung der Familieneinheit in einem Drittstaat sei absolut unzumutbar und nicht ausreichend für eine Erfüllung von Art. 8 EMRK. Das BFM habe keinen wohlbegründeten stringenten Entscheid gefällt, sondern offensichtlich erbot über die unter Täuschung erteilte Einreisebewilligung entschieden. Natürlich sei dies äusserst stossend, jedoch bringe die Natur der Einreisebewilligung bei Asylgesuchen aus dem Ausland sowie Familienzusammenführungen eine gewisse Beweisnot mit sich und Missbräuche seien nicht gänzlich zu vermeiden. Dass dies nun in vollem Umfang dem Beschwerdeführer angelastet werde, sei jedoch unverhältnismässig. Der Beschwerdeführer hätte das Foto deutlicher in Frage stellen müssen, jedoch sei einerseits die Qualität ungenügend gewesen und andererseits habe er sich in einem äusserst schwierigen Zeitraum befunden, da er habe annehmen müssen, dass sein Frau Schlimmes durchlebt habe und die Kinder allenfalls entführt oder getötet worden seien. Zudem sei die Kommunikation äusserst schwierig abgelaufen. Immer wieder habe mit Nachbarn kommuniziert werden müssen, welche offensichtlich mit der falschen Ehefrau, welche ebenfalls eine Nachbarin gewesen sei, gemeinsame Sachen gemacht hätten. Angesichts dessen seien die Vorbringen ausreichend begründet. Es sei die Verfügung aufzuheben und der Ehefrau und den Kindern umgehend die Einreise in die Schweiz zu erlauben. Allenfalls seien weitere Abklärungen vorzunehmen.

E. 6.1

Die Angaben des Beschwerdeführers die Abstammungsverhältnisse seiner Familienangehörigen betreffend stimmten mit den Resultaten der DNA-Analyse überein. Demnach sind E._____, F._____, und G._____ die leiblichen Kinder des

Beschwerdeführers. Beim ältesten Kind D. _____ und beim zweitjüngsten Kind H. _____ handelt es sich nicht um die leibliche Tochter beziehungsweise den leiblichen Sohn des Beschwerdeführers. Gemäss seinen Angaben verstarb der leibliche Vater von D. _____ noch vor deren Geburt und der Beschwerdeführer lebt, seit D. _____ ein Baby sei, mit ihm und seiner Ehefrau zusammen. Er betrachte sie wie eine Tochter. Seine Ehefrau sei nach seiner Ausreise vergewaltigt worden. H. _____ sei daraus entstanden. Angesichts der DNA-Analyse und der Geburtsdaten bestehen keine Zweifel an den vom Beschwerdeführer diesbezüglich gemachten Angaben. Gemäss Rechtsprechung sind unter den Begriff der minderjährigen Kinder im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht nur die gemeinsamen Kinder der Partner, sondern auch die Stief- und Adoptivkinder zu subsumieren, da die Norm nach ihrer ratio legis die Herstellung eines einheitlichen Rechtsstatus innerhalb der Kernfamilie bezweckt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1894/3024 vom 24. März 2015 E. 4.1 u.a. mit Hinweisen auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 1 E. 5.b und EMARK 2000 Nr. 22 E. 5.b). Angesichts der geschilderten Umstände sind die beiden minderjährigen Kinder D. _____ und H. _____ als Teil der Kernfamilie zu erachten. Das BFM hegte in der angefochtenen Verfügung sodann auch keine Zweifel an den geltend gemachten Abstammungsverhältnissen. Bezüglich das am 19. August 2014 geborene Kindes T. _____ wurde eine Geburtsurkunde im Original eingereicht, woraus hervorgeht, dass der Beschwerdeführer der Vater ist, was mit seinem Aufenthalt vom 1. November bis 13. Dezember 2013 übereinstimmt. Demnach sind die Ehefrau und die minderjährigen Kinder, E. _____, F. _____, G. _____, D. _____, H. _____ und T. _____ als Familienmitglieder im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG zu betrachten.

E. 6.2

Das BFM lehnte jedoch das Gesuch um Familienzusammenführung ab, weil es davon ausgeht, dass besondere Umstände dagegen sprechen. Es habe bereits aufgrund einer Täuschung durch den Beschwerdeführer einer Person die Einreise in die Schweiz bewilligt, die nicht seine Ehefrau sei und es komme einem Verstoss gegen den "ordre public" gleich, wenn im Rahmen des Familiennachzugs mehrere Partner nachgezogen werden könnten, als Flüchtlinge anerkannt würden und Asyl erhielten.

E. 6.3

Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers beantragte in der Beschwerde, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zur vollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zurückzuweisen. Es sei nicht nachvollziehbar, inwiefern das BFM die angebliche Ehefrau zur Rede gestellt habe. Das rechtliche Gehör sei verletzt worden.

E. 6.4.1

Das rechtliche Gehör, welches in Art. 29 Abs. 2 BV verankert und in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert wird, dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar. Gemäss Art. 30 Abs. 1 VwVG hört die Behörde die Parteien an, bevor sie verfügt. Der Anspruch auf vorgängige Anhörung beinhaltet insbesondere, dass die Behörde sich beim Erlass ihrer Verfügung nicht auf Tatsachen stützen darf, zu denen sich die von der Verfügung betroffene Person nicht vorgängig äussern und diesbezüglich Beweis führen konnte.

E. 6.4.2

Eng mit dem Äusserungsrecht ist der verfahrensrechtliche Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 26 VwVG) verbunden. In jedem Verfahren können sich die Betroffenen nur dann wirksam zur Sache äussern und geeignet Beweise führen beziehungsweise Beweismittel bezeichnen, wenn ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche sich die Behörde stützt. Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet auch, dass die Behörden alles in den Akten festzuhalten haben, was zur Sache gehört und entscheidungswesentlich sein kann. Daraus resultiert die Pflicht, Abklärungen, Befragungen, Zeugeneinvernahmen und Verhandlungen zu protokollieren, diese zu den Akten zu nehmen und aufzubewahren (BGE 130 II 473 E. 4.2). Das Recht auf Akteneinsicht kann im Übrigen eingeschränkt werden, wenn ein überwiegendes Interesse an deren Geheimhaltung vorhanden ist. Dies muss indes aufgrund einer konkreten, sorgfältigen und umfassenden Abwägung der entgegenstehenden Interessen beurteilt werden, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist. Je stärker das Verfahrensergebnis von der Stellungnahme der Betroffenen zum konkreten Dokument abhängt und je stärker auf ein Dokument bei der Entscheidungsfindung (zum Nachteil der Betroffenen) abgestellt wird, desto intensiver ist dem Akteneinsichtsrecht Rechnung zu tragen (vgl. Art. 27 und Art. 28 VwVG; BVGE 2011/37 E. 5.4.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 6.4.3

Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs ergibt sich schliesslich, dass die Abfassung der Begründung dem Betroffenen ermöglichen soll, den Entscheid sachgerecht anfechten zu können, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen des Betroffenen - und um solche geht es bei der Frage des Eintretens auf ein Asylgesuch - eine sorgfältige Begründung verlangt wird (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2).

E. 6.5.1

Am 28. September 2011 hat das BFM den Beschwerdeführer zum Familiennachzugsgesuch angehört (vgl. Akte B15/6). Der Beschwerdeführer hatte somit die Möglichkeit, seine Version zu schildern, wie es zur Einreise der "falschen Frau" gekommen ist. Anlässlich dieser Anhörung teilte ihm das BFM mit, dass es mit der Frau, die als seine Ehefrau in die Schweiz gekommen sei, gesprochen habe und sie andere Aussagen gemacht habe als er. Der Beschwerdeführer wurde dabei allerdings nicht mit den Aussagen der angeblichen Ehefrau konfrontiert. Konkret wurde ihm lediglich vorgehalten, "sie habe beispielsweise gesagt, dass sie mehrere Jahre in Somalia mit Ihnen zusammengelebt hat (vgl. Akte B15/6 F29). Auch im Schreiben des BFM vom 26. August 2013, mit welchem es dem Beschwerdeführer mitteilte, dass es sich bei der eingereisten Person mit erheblicher Wahrscheinlichkeit um eine Zweitfrau von ihm handle und in welchem es ihm die Möglichkeit gab, Stellung zu nehmen, führte es nicht konkret aus, aufgrund welcher Aussagen der eingereisten Frau es zu dieser Erkenntnis gelangt ist. Da das BFM in seiner Verfügung jedoch zum Nachteil des Beschwerdeführers davon ausgeht, er habe die Behörden getäuscht, und der Version der eingereisten Person Glauben schenkte, wäre es gehalten gewesen, den Beschwerdeführer mit den konkreten Aussagen der eingereisten Person zu konfrontieren, welche gegen ihn sprechen, um ihm dadurch zu ermöglichen, vor

Erlass der Verfügung wirksame Einwände gegen die vom BFM in Bezug auf die aus den Aussagen der angeblichen Ehefrau gewonnenen Angaben und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen anzubringen. Indem das BFM dies unterlassen hat, hat es den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör gemäss Art. 30 Abs. 1 VwVG verletzt.

E. 6.5.2

Auch in der angefochtenen Verfügung schweigt sich das BFM diesbezüglich aus. Die Begründung der Verfügung ist deshalb - auch für das Bundesverwaltungsgericht - nicht hinreichend klar. So nimmt das BFM einerseits an, es handle sich um eine Drittperson, der die Einreise ermöglicht worden sei und die nicht die Ehefrau des Beschwerdeführers sei. Andererseits führt es aus, dass nicht mehreren Ehegatten die Einreise im Rahmen des Familiennachzugs bewilligt werden könne. Sollte es sich bei der eingereisten Person jedoch nicht um eine Ehefrau des Beschwerdeführers handeln, stellt sich die Frage, weshalb sich die eingereiste Person als Zweitfrau ausgab. Nach Durchsicht der Akten der eingereisten Person bestehen sodann durchaus auch Zweifel betreffend deren Vorbringen. Das BFM hat es jedoch in der angefochtenen Verfügung unterlassen, eine Abwägung der Vorbringen des Beschwerdeführers mit denjenigen der eingereisten Person vorzunehmen beziehungsweise hat es unterlassen, seine daraus gezogenen Erkenntnisse nachvollziehbar zu begründen. Dem Gericht ist mithin eine Überprüfung der Frage, ob das BFM zu Recht davon ausgeht, der Beschwerdeführer habe missbräuchlich einer Person zur Einreise verholfen, verunmöglicht. Das BFM hat insofern auch die ihm obliegende Begründungspflicht verletzt.

E. 6.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das BFM den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt hat, indem es ihn nicht mit den konkret gegen ihn sprechenden Aussagen der eingereisten Person konfrontierte und indem es seiner Begründungspflicht nicht hinreichend nachgekommen ist (vgl. Art. 29, Art. 30 Abs. 1 und Art. 35 VwVG).

E. 7

Diese Verletzungen des rechtlichen Gehörs sind als schwerwiegend einzustufen, weshalb eine Heilung - unbesehen der Kognitionsbeschränkung der Beschwerdeinstanz - nicht in Betracht kommt. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 3. April 2014 betreffend Familienzusammenführungsgesuch aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an das SEM zurückzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit Eingabe vom 8. Mai 2014 reichte die Rechtsvertreterin eine Kostennote in der Höhe von insgesamt Fr. 1615.- (inklusive Ausgaben) zu den Akten, welche sowohl vom geltend gemachten Aufwand wie vom Stundenansatz (Fr. 220.-) als angemessen erscheint (Art. 10 Abs. 2 und Art. 14 VGKE). Das SEM ist demnach anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag (inkl. Auslagen

und Mehrwertsteuer) als Parteientschädigung auszurichten.

E. 8.3

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 26. Mai 2014 die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG gewährt. Die öffentlichrechtliche Entschädigung des Rechtsbeistandes kommt jedoch bei einer wie vorliegend zugesprochenen Parteientschädigung lediglich subsidiär zum Tragen. Es ist deshalb kein amtliches Honorar zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.